

Statistik über den Steuerhaushalt



2013

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 08/05/2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611-75 4315
www.destatis.de/Kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Grundgesamtheit: Erfasst werden die nach Steuerarten gegliederten kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände.
 - Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes und der Ländern werden monatlich zusammengestellt, die der Gemeinden und Gemeindeverbände vierteljährlich.
 - Erhebungstermin: Die Daten werden dem Statistischen Bundesamt für den Bund und die Länder monatlich ca. 6 Wochen nach Monatsende geliefert; die Daten für die Gemeinden/Gemeindeverbände werden vierteljährlich ca. 100 Tage nach Ende des Berichtszeitraums geliefert.
 - Periodizität: Quartalsweise.
 - Räumliche Abdeckung: Nach Bundesländern.
 - Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Finanz- und Personalstatistikgesetz.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Inhalte der Statistik: Die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen dient der Abbildung des Steueraufkommens nach Steuerarten.
 - Nutzerbedarf: Zu den Hauptnutzern der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen zählen das Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Konzept der Datengewinnung: Elektronische oder schriftliche Meldungen der Auskunftspflichtigen an die Statistischen Ämter der Länder bzw. das Bundesministerium der Finanzen.
 - Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Gemeinden / Gemeindeverbände: Erhebungsgrundlage sind schriftliche oder elektronische Meldungen der Gemeinden / Gemeindeverbände an die Statistischen Ämter der Länder. Diese übermitteln die Landesergebnisse an das Statistische Bundesamt. Bund und Länder: Die Oberfinanzdirektionen bzw. die Finanzministerien der Länder übermitteln ihre Daten an das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen sendet die Daten für die Bundesländer und den Bund an das Statistische Bundesamt, wo die Ergebnisse zusammengeführt werden.
 - Beantwortungsaufwand: Die Belastung der Auskunftspflichtigen ist als gering einzustufen.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 4**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus den Haushalten der Gebietskörperschaften. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 4**
- Die Ergebnisse liegen ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums vor und stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 4**
- Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit: Einschränkung der räumlichen oder zeitlichen Vergleichbarkeit liegen normalerweise nicht vor.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- Statistikübergreifende Kohärenz :• es existieren zu zahlreichen Statistiken methodische Unterschiede
 - Input für andere Statistiken: Das Istaufkommen aus den Realsteuern wird auch im Realsteuervergleich abgebildet. Ergebnisse zu den kommunalen Steuereinnahmen werden auch im Rahmen der Finanzstatistik dargestellt.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 5**
- Verbreitungswege: Die Ergebnisse können über: <http://www.destatis.de/publikationen> abgerufen werden. Zeitreihenergebnisse über die Genesis Datenbank: <http://www.destatis.de/genesis/>. Fragen oder Anmerkungen an Statistisches Bundesamt Gruppe F 3 (Finanzen und Steuern) Tel.: 0611/75-4315 (Service) Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- Weitere methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden die nach Steuerarten gegliederten kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes und der Ländern werden monatlich zusammengestellt, die der Gemeinden und Gemeindeverbände vierteljährlich.

1.5 Periodizität

Quartalsweise. Vergleichbare Angaben zu den Quartalsdaten liegen ab 1991 vor.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Finanz- und Personalstatistikgesetz.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Daten sind frei zugänglich und unterliegen daher nicht der Geheimhaltung.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

nicht relevant

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

nicht relevant

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es handelt sich um Angaben aus den Haushalten der Gebietskörperschaften. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden von den Berichtsstellen die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Kassen der Gebietskörperschaften fließenden Beträge nach Steuerarten gemeldet.

2.1.2 Klassifikationssysteme

nicht relevant

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen dient der Abbildung des Steueraufkommens. Aus der Beobachtung des Steueraufkommens ergeben sich wichtige Hinweise für Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen sowie zur Abschätzung der Wirkungen von Steuerrechtsänderungen.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen zählen das Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen basiert auf Verwaltungsdaten, die Festlegung der Merkmale ergibt sich aus dem Finanz- und Personalstatistikgesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistik“ eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistik über das Steueraufkommen in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Elektronische oder schriftliche Meldungen der Auskunftspflichtigen an die Statistischen Ämter der Länder bzw. das Bundesministerium der Finanzen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bund und Länder: Die Oberfinanzdirektionen bzw. die Finanzministerien der Länder übermitteln ihre Daten an das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen sendet die Daten für die Bundesländer und den Bund an das Statistische Bundesamt, wo die Ergebnisse zusammengeführt werden.

Gemeinden / Gemeindeverbände: Erhebungsgrundlage sind schriftliche oder elektronische Meldungen der Gemeinden / Gemeindeverbände an die Statistischen Ämter der Länder. Diese übermitteln die Landesergebnisse an das Statistische Bundesamt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Es handelt sich um bereits aufbereitete Angaben aus den Haushalten der Gebietskörperschaften, die Daten werden direkt für die zu erstellenden Ergebnistabellen genutzt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

nicht relevant

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Auskunftspflichtigen ist als gering einzustufen, da die Daten aus den Haushalten der Gebietskörperschaften stammen und der Erhebungsumfang gering ist.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus den Haushalten der Gebietskörperschaften. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

nicht relevant

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

nicht relevant

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

nicht relevant

4.4.2 Revisionsverfahren

nicht relevant

4.4.3 Revisionsanalysen

nicht relevant

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse liegen ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Grundsätzlich liegen keine Einschränkungen der räumlichen Vergleichbarkeit vor. Aufgrund von Änderungen der Steuersätze bei den einzelnen Steuerarten sowie der Verteilungsschlüssel und der Änderung der Ertragshöhe kann es zu einer Einschränkung der räumlichen Vergleichbarkeit kommen. Jährliche Daten für Deutschland insgesamt werden ab dem ersten Quartal 1991, für das frühere Bundesgebiet für den Zeitraum 1950 bis 1990 bereitgestellt.

Bei den Ergebnissen zum Steuerhaushalt ist ab dem ersten Vierteljahr 2008 zu berücksichtigen, dass die Daten über die Steuereinnahmen für die Gemeinden und Gemeindeverbände nur noch mit Einschränkungen zu verwenden sind. Ursache hierfür sind Datenlieferprobleme in einigen Ländern aufgrund der Einführung der doppelten Haushaltsführung (doppelte

Buchführung). Aus diesem Grund ist die Veröffentlichung zu den Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Körperschaftsgruppen ab dem 1. Quartal 2008 nicht bzw. nur noch eingeschränkt möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Grundsätzlich liegen keine Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit vor. Die Jahresangaben zum Steueraufkommen nach Steuerarten werden ab dem Jahr 1950 angeboten.

Aufgrund von Änderungen der Steuersätze bei den einzelnen Steuerarten sowie der Verteilungsschlüssel und der Änderung der Ertragshoheit kann es zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kommen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Zu einzelnen Steuerarten (Umsatzsteuer, Lohn- und Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer) liegen auf Basis der Einzeldaten der Steuerpflichtigen tief gegliederte Daten vor. Es handelt sich dabei um Angaben, die im Rahmen der Steuerveranlagung/-voranmeldung anfallen. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt bei diesen Statistiken jedoch nicht wie bei der Statistik des kassenmäßigen Steueraufkommens nach dem Zeitraum, in dem die Steuern den Gebietskörperschaften zufließen, sondern nach dem Zeitraum, für den die Steuer veranlagt wird.

Ergebnisse zum Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) werden auch in der Statistik über den Realsteuervergleich (Fachserie 14, Reihe 10.1) abgebildet. Bei den darin abgebildeten Realsteuern ergeben sich geringe Unterschiede zu den Angaben in der Statistik über das Steueraufkommen, da für den Realsteuervergleich nachträgliche Berichtigungen berücksichtigt werden. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage werden für den Realsteuervergleich die Ergebnisse nach der sog. Schlussabrechnung verwendet. Durch die Bereinigung um früher geleistete Abschläge und Vorauszahlungen handelt es sich hier um Beträge, die nicht in einem, sondern für ein bestimmtes Jahr eingekommen worden sind.

Zwischen den Nachweisungen der Steuereinnahmen (nach der Steuerverteilung) in den Fachserien 14, Reihe 4 (Steuerhaushalt) und Reihe 2 (Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte) bestehen - bedingt durch den z.T. unterschiedlichen Aufbau und Berichtsweg beider Statistiken - Differenzen, deren wichtigste nachstehend erläutert werden:

- EU-Anteile: die in Fachserie 14, Reihe 4 eine besondere Ebene bildenden Einnahmen sind in den Ergebnissen der Fachserie 14, Reihe 2 nicht enthalten.

- Länderanteile an den Steuern vom Umsatz: der Fachserie 14, Reihe 4 liegen die monatlichen Meldungen des Bundesministeriums der Finanzen zugrunde (siehe unter Abschnitt 9: Sonstige fachstatistische Hinweise, Punkt „Steuern vom Umsatz“), die sich nicht auf das Haushaltsjahr, sondern auf das sog. Ausgleichsjahr beziehen, während die Fachserie 14, Reihe 2 die kassenmäßigen Ist-Ergebnisse der einzelnen Länder im Berichtsvierteljahr nach Abrechnung der Ansprüche des Landes aus der Umsatzsteuer und der Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes gem. Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern enthält.

- Gemeindesteuern: die Gemeindesteuern der Stadtstaaten, in Fachserie 14, Reihe 4 im gemeindlichen Bereich einzeln aufgeführt, sind in Fachserie 14, Reihe 2 dem Bereich „Staat“ zugeordnet und werden nur in einer Summe ausgewiesen.

- Steueranteile: Abweichungen in der Darstellung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage bei den Stadtstaaten erklären sich aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und gemeindlichen Bereichs in Fachserie 14, Reihe 4.

Weitere Differenzen erklären sich aus zeitlichen Überschneidungen bei der Abrechnung mit dem Bund bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die beschriebene Statistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Das Istaufkommen aus den Realsteuern wird auch im Realsteuervergleich (Fachserie 14 Reihe 10.1) abgebildet (s. hierzu auch Abschnitt 7.1). Ergebnisse zu den kommunalen Steuereinnahmen werden auch im Rahmen der Finanzstatistik (Fachserie 14 Reihe 2) dargestellt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Ad-hoc Pressemitteilungen

Veröffentlichungen

Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 4 Steuerhaushalt: quartalsweise und jährlich. Alle Fachserien werden nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Fachserie sowie weitere Ergebnisse können auf der homepage des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online können unter Themen > 71 > 712 > 71211 > Tabellen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Statistik über das Steueraufkommen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Finanzen und Steuern (F3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

Schriftlich über unser Kontaktformular unter:

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

s. unter Punkt 9

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Es werden keine Veröffentlichungstermine für die Statistik über den Steuerhaushalt über den Veröffentlichungskalender festgehalten.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

nicht relevant

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten sind frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Methodische Hinweise zur Statistik über den Steuerhaushalt (Stand: Berichtsjahr 2013)

Steuerliche Merkmale

Steuerberechnung und Steuerentrichtung

Der Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt bzw. Zeitraum, in dem sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge abspielen, an welche die Steuer anknüpft, und dem Zeitpunkt der Steuerentrichtung ist bei den einzelnen Steuern unterschiedlich. Er hängt zum einen von der für die einzelne Steuer getroffenen gesetzlichen Regelung ab, zum anderen von der Lage des Einzelfalls (z.B. Dauer der Veranlagungsarbeiten, Stundungsgewährung usw.).

Für die Mehrzahl der Steuern ist der zeitliche Zusammenhang auch bei einem längeren Abrechnungszeitraum, wie er etwa bei der Lohnsteuer oder der Umsatzsteuer (1 Jahr) gegeben ist, wegen der monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldung dieser Steuern relativ eng. Erhebliche zeitliche Verzögerungen treten bspw. bei der Veranlagungssteuer vom Einkommen auf.

Ermittlung der Steuerschuld

Der Veranlagungszeitraum für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer beträgt ein Jahr.

Für die Gewerbesteuer setzt das Finanzamt den einheitlichen Steuermessbetrag fest; auf dieser Grundlage erhebt die Gemeinde nach ihrem Hebesatz die Steuer.

Je nach Steuerart beansprucht die Veranlagung unter Berücksichtigung der Abgabetermine für die Steuererklärung 8 bis 18 Monate; nach Lage des Einzelfalls wird die Steuerschuld unter Umständen aber auch erst erheblich später festgestellt.

Der Steuerpflichtige hat vierteljährliche Zahlungen auf die Steuerschuld des Veranlagungszeitraums (Einkommen- und Körperschaftsteuer) bzw. des Erhebungszeitraums (Gewerbesteuer) zu entrichten. Sie belaufen sich in der Regel auf ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat, bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Abgeltungsteuer und Körperschaftsteuer).

Auf die im Veranlagungsverfahren festgesetzte Steuer werden angerechnet:

- die für den betreffenden Veranlagungs-/ Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen;
- bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Maßgabe des § 36 EStG ferner die durch Steuerabzug erhobene Steuer (soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt) und die anrechenbare Körperschaftsteuer.

Ist die Steuerschuld größer als die Vorauszahlungen/Abzugsbeträge, so ist der Differenzbetrag sogenannte Abschlusszahlung (Vermögensteuer: Nachzahlung) kurzfristig an das Finanzamt/die Gemeinde zu entrichten. Ist sie kleiner, so erfolgt eine Rückzahlung an den Steuerpflichtigen.

Eine Rückzahlung oder Gutschrift kann die Folge überhöhter Vorauszahlungen (Vorauszahlungsanpassungen) und/oder geminderter Besteuerungsgrundlagen (z.B. rückläufiger Gewinne) sein. Bei der veranlagten Einkommensteuer kommt es z.B. regelmäßig in den Fällen der sog. Antragsveranlagung (sie entspricht weitestgehend dem früheren Lohnsteuer-Jahresausgleich) zu Erstattungen; alle Erstattungen mindern das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer.

Steuernachforderungen/-rückerstattungen

Sie sind u.a. bedingt durch

- Betriebsprüfungen, die eine Neufestsetzung der Steuer erforderlich machen,
- richterliche Entscheidungen über Bestehen und/oder Höhe einer Steuerschuld.

Nachsteuer

Erhebung bei Steuertariferhöhungen der Verbrauchsteuern für bereits versteuerte aber noch nicht verkaufte Erzeugnisse in Höhe der Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz zur Verhinderung von Steuervorteilen durch Vorratskäufe; Zahlungstermin in der Regel kurzfristig.

Aus dem Steueraufkommen geleistete Zulagen

Hierzu zählen z.B.

- Arbeitnehmer-Sparzulage
- Bergmannsprämie
- Investitionszulage

Steueraufkommen und Steuerverteilung nach Art der Gebietskörperschaften

Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Zuordnung der Steuern zu den verschiedenen Arten von Gebietskörperschaften und für ihre endgültige Verteilung bilden Art. 106 und 107 GG in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) in Verbindung mit dem

- Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist
- Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist,
- Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809).

Steueraufkommen

Es stehen zu (Steuereinnahmen vor der Steuerverteilung):

Bund und Ländern gemeinsam (Gemeinschaftssteuern)

das Aufkommen aus den Steuern vom Einkommen¹) (Lohn-, veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Abgeltungsteuer, Körperschaftsteuer) und vom Umsatz (Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer)

dem Bund (Bundessteuern)

das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, den Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer), der Kraftfahrzeugsteuer, der Luftverkehrsteuer und dem Solidaritätszuschlag

den Ländern (Landessteuern)

das Aufkommen aus der Vermögen-²), Erbschaft-, Grunderwerb-, Rennwett- und Lotteriesteuer, der Feuerschutzsteuer und der Biersteuer

den Gemeinden (Gemeindesteuern)

das Aufkommen aus den Grundsteuern, der Gewerbesteuer und den örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern.

In den Stadtstaaten steht das Aufkommen der Gemeindesteuern dem Land zu.

Verteilungsvorgänge

Das ursprüngliche Steueraufkommen der einzelnen Gebietskörperschaften wird durch vertikale und horizontale Verteilungsvorgänge verändert. Einen Überblick über Art, Rechtsgrundlage und statistischen Nachweis dieser Vorgänge in der vorliegenden Fachserie gibt nachfolgende Übersicht:

Tabelle einfügen Verteilungsvorgänge

Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung

Es verbleiben/fließen zu

der EU:

Zölle, Teile des Umsatzsteueraufkommens sowie BNE-Eigenmittel.

dem Bund:

die Bundessteuern,

42,5 vH der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,

44 vH der Abgeltungsteuer,

50 vH der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und der Körperschaftsteuer,

rd. 53,40 vH der Steuern vom Umsatz

14,5/35 vH der normalen Gewerbesteuerumlage in den neuen Bundesländern,

14,5/69 vH der normalen Gewerbesteuerumlage in den alten Bundesländern.

den Ländern:

die Landessteuern,

42,5 vH der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,

44 vH der Abgeltungsteuer,

50 vH der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und der Körperschaftsteuer,

rd. 44,60 vH der Steuern vom Umsatz

20,5/35 vH der normalen Gewerbesteuerumlage in den neuen Bundesländern,

54,5/69 vH der normalen Gewerbesteuerumlage in den alten Bundesländern,

100 vH der erhöhten Gewerbesteuerumlage.

den Gemeinden:

die Grundsteuern,

die Gewerbesteuer (abzüglich der Gewerbesteuerumlage),

15 vH der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,

12 vH der Abgeltungsteuer,

rd. 2 vH der Steuern vom Umsatz,

die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, das sind Vergnügung-, Hunde-, Getränke-, Schankerlaubnis-, Jagd- und Fischerei-, Zweitwohnung-, Verpackungsteuer und steuerähnliche Einnahmen wie Fremdenverkehrsabgabe, zweckgebundene Abgaben und Abgaben von Spielbanken.

Aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und kommunalen Bereichs für Hamburg und Berlin (für Bremen ergibt sich die Trennung aus dem Status der beiden selbständigen Gemeinden Bremen und Bremerhaven) in der vorliegenden Statistik folgt:

Die Steuerüberweisungen zwischen beiden Bereichen werden brutto nachgewiesen. In den "Steuereinnahmen der Länder" sind die dem staatlichen Bereich, in den "Steuereinnahmen der Gemeinden" die dem gemeindlichen Bereich zugeordneten Steuern/Steuerüberweisungen der Stadtstaaten enthalten. Berlin weist die erhöhte Gewerbesteuerumlage, die vom kommunalen Bereich an die Länder fließt, nicht nach.

Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung

Die Steuereinnahmen vor und nach der Verteilung decken sich nicht, sondern differieren in den einzelnen Berichtszeiträumen um sehr unterschiedliche Beträge. Beginnend mit der Veröffentlichung zum 1. Vierteljahr 2007 wird das Steueraufkommen der Gemeinschaftssteuern netto ausgewiesen. Die Angaben der verteilungsrelevanten Positionen (s. Tab. 1.5) sind nun bereits bei den jeweiligen Steuerarten abgesetzt. Diese Beträge fließen unmittelbar an die Steuerpflichtigen zurück und stehen den Gebietskörperschaften somit nicht als Steuereinnahme zur Verfügung. Dadurch reduziert sich die Differenz der Steuereinnahmen vor und nach der Verteilung gegenüber der bisherigen Abgrenzung erheblich.

Die Ursache für die verbleibende Abweichung liegt darin begründet, dass der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit er eine Ausgabe des staatlichen Bereichs zugunsten der Gemeinden darstellt, mit Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums in Höhe von 15 vH des Aufkommens an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer bzw. 12 vH des Aufkommens an Abgeltungsteuer fest steht und in dieser Höhe die Einnahmen des Bundes und der Länder nach der Verteilung im gleichen Berichtszeitraum mindert. Den Gemeinden fließen dagegen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einer zeitlichen Verzögerung von jeweils einem Vierteljahr zu; sie erhalten darüber hinaus im 4. Quartal eine zweite Vierteljahreszahlung, während im 1. Quartal des neuen Jahres nur Restbeträge auf die sog. Schlussabrechnung anfallen.

Für die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage gilt derselbe Zahlungsrhythmus wie für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Da Bund und Länder die Gewerbesteuerumlage jedoch zu den gleichen Terminen einnehmen, zu denen die Gemeinden sie abführen, ergibt sich zwischen staatlichem und gemeindlichem Bereich in der Regel keine zeitliche Überschneidung.

Regionaler Verteilungsmodus

Steuern vom Einkommen

Für ihre Verteilung auf die einzelnen Bundesländer gilt grundsätzlich das Prinzip des örtlichen Aufkommens, modifiziert durch die Bestimmungen des Zerlegungsgesetzes, das die aus der Wirtschaftskonzentration resultierenden Verzerrungen durch einen Zahlungsausgleich zwischen den Ländern mildert. Diese Verzerrungen entstehen vor allem dadurch, dass die Körperschaftsteuer von Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten dem Land zufließt, in dem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz hat und ferner dadurch, dass die Lohnsteuer - wegen eines vom Wohnort abweichenden Beschäftigungsorts oder infolge des zentralen Abrechnungsverfahrens - vielfach nicht dem Land zufließt, in dem die Arbeitnehmer wohnen. Bei der Abgeltungsteuer ist die Konzentration der Banken auf einzelne Länder bestimmend für die Zerlegung.

Steuern vom Umsatz

Die regionale Verteilung der Länderanteile erfolgt nach einem in § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegten Schlüssel, nach dem im Prinzip 75 vH nach der Einwohnerzahl und 25 vH nach der Steuerkraft verteilt werden.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes stehen 15 vH der im Land aufgekommene Lohn- und veranlagte Einkommensteuer sowie 12 vH der aufgekommene Abgeltungsteuer zu, bei Lohnsteuer und Abgeltungsteuer unter Berücksichtigung der Zerlegung (§ 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen - Gemeindefinanzreformgesetz). Der Anteil jeder einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrem Anteil an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die Lohn- und Einkommensteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge. Dabei werden nur Einkommensteuerbeträge berücksichtigt, die ab 2006 bundeseinheitlich auf zu versteuernde Einkommen bis zu 30 000 Euro (35 000 Euro ab 2012), bei Zusammenveranlagung bis zu 60 000 Euro (70 000 Euro ab 2012) entfallen.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes stehen 2 vH der Steuern vom Umsatz (2,2 vH nach Abzug des Vorabanteils des Bundes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung bzw. zusätzlich ab 2007 als Zuschuss für die Bundesagentur für Arbeit zur Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung) zu.

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden erfolgt seit dem 1. Januar 2009 nach einem fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel (Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502):

In einem Übergangszeitraum setzt sich der Schlüssel wie folgt zusammen:

- in den Jahren 2009 bis 2011 zu 75 % aus dem ehemaligen Übergangsschlüssel und zu 25 % aus dem zukünftigen Schlüssel,
- in den Jahren 2012 bis 2014 je zur Hälfte aus beiden Schlüsseln,
- in den Jahren 2015 bis 2017 zu 25 % aus dem ehemaligen Übergangsschlüssel und zu 75 % aus dem zukünftigen Schlüssel zusammen.

Ab dem Jahr 2018 gilt allein der zukünftige und dann endgültige Schlüssel.

Der zukünftige Schlüssel setzt sich zusammen

- zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2001 bis 2006, zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der Jahre 2004 bis 2006,

- zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der Jahre 2003 bis 2005.

Die Merkmale "Beschäftigte" und "Entgelte" werden mit der Abweichung des gewogenen durchschnittlichen örtlichen Hebesatzes vom gewogenen durchschnittlichen bundesweiten Gewerbesteuer-Hebesatz im jeweiligen Erfassungszeitraum gewichtet.

Der Schlüssel wird alle drei Jahre, erstmals 2012, auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert.

Gewerbesteuerumlage

Sie wird für jede Gemeinde nach der Formel

Istaufkommen der Gewerbesteuer x Vervielfältiger / Hebesatz

für das Kalenderjahr ermittelt.

Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Die Gesamtumlage in den alten Bundesländern beträgt 69 vH, in den neuen Bundesländern 35 vH.

Bestandteile des Vervielfältigers zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage 2013:

Alte Bundesländer:

o Bundesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Landesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Erhöhungen für den Fonds "Deutsche Einheit": 5 vH

o Erhöhungen durch den Solidarpakt: 29 vH

o Erhöhung infolge der Gewerbekapitalsteuer-Abschaffung: 6 vH

Neue Bundesländer:

o Bundesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Landesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Erhöhung infolge der Gewerbekapitalsteuer-Abschaffung: 6 vH

Verschiedenes

Jahresnachweis

Das Jahresergebnis wird ab Berichtsjahr 1981 durch Addition der vier Vierteljahre gebildet. Dabei bleiben in der Regel Änderungen unberücksichtigt, die sich durch nachträgliche Berichtigungen ergeben können. Änderungen im Verlauf des Berichtsjahres werden allerdings im Jahresergebnis berücksichtigt, so dass dann die Addition der vorläufigen Vierteljahresangaben nicht den Jahresdaten entspricht.

Nachweis der Grunderwerbsteuer

Nach Einführung des neuen Grunderwerbsteuerrechts zum 1. Januar 1983 behandeln die Länder den Teil des Grunderwerbsteueraufkommens, den sie ihren Kommunen überlassen, haushaltssystematisch unterschiedlich. Ab dem Jahr 2004 wird die Grunderwerbsteuer voll als Landessteuer dargestellt. Seit dem 1. September 2006 dürfen die Bundesländer den Steuersatz selbst festlegen (Art. 105 Abs. 2a GG).

Bei der Steuerverteilung unberücksichtigte Beträge

Nicht in den vorliegenden Nachweis der Steuerverteilung aufgenommen blieb die teilweise oder völlige Überlassung von Steuererträgen seitens der Länder an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Kein Nachweis der Bundessteuern nach Ländern

Aufgrund der Zusammenlegung und der Änderung der Zuständigkeiten von Bundeskassen können ab 2002 nicht mehr alle Steuerarten länderweise ausgewiesen werden. Aus diesem Grund muss auf die Zuordnung der Bundessteuern auf die Länder verzichtet werden.

Änderungen des Steuerrechts und der Steuerverteilung von Juli 2012 bis Juni 2013

An wesentlichen Änderungen sind zu nennen:

1. Gesetz zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz- VerkehrsStÄnG) vom 5. Dezember 2012

2. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012.

Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Neuregelung der Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 53, 53a -neu-, 53b -neu- EnergieStG) und für Unternehmen des Produzierendes Gewerbes in Sonderfällen für die nächsten 10 Jahre (§55 EnergieStG)

- Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierendes Gewerbes in Sonderfällen für die nächsten 10 Jahre (§55 EnergieStG und §10 StromStG)

- Anpassung der Ausgangssteuersätze des §11 Absatz 1 Luftverkehrsteuergesetz ab dem 1. Januar 2013 dauerhaft auf das Niveau der Steuersätze von 2012.

3. Gesetz zum Abbau der kalten Progression vom 20. Februar 2013.

Das Gesetz leistet einen Beitrag zur Begrenzung der Steuer- und Abgabenlast. Bei unverändertem Eingangssteuersatz von 14% wurde der Grundfreibetrag in zwei Schritten erhöht.. Ab dem 1. Januar 2013 wurde er rückwirkend um 126 € auf 8.130 € erhöht und ab dem Jahr 2014 erfolgt dann eine weitere Erhöhung um 224 € auf 8.354 €.

4. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013.

Mit der Gesetzesänderung wurden Maßnahmen zur effektiven Weiterentwicklung des Unternehmenssteuerrechts getroffen:

- Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag wurde von derzeit 511.500 € auf 1 Mio. € bzw. von 1.023.000€ auf 2 Mio. € bei zusammenveranlagten Ehegatten angehoben.

- Die Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft wurden vereinfacht und an aktuelle Rechtsprechung sowie EU-Recht angepasst.

- Das steuerliche Reisekostenrecht wurde vereinfacht und vereinheitlicht. Insbesondere wurden die steuerliche Abrechnung der Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten neu geregelt.

5. Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21. März 2013

6. Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 21. März 2013

Mit dem Gesetz wurden Unterschiede bei der Dividendenbesteuerung zwischen in- und ausländischen Körperschaften beseitigt.

7. Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz- AltvVerbG) vom 24. Juni 2013.

8. Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmsG) vom 26. Juni 2013

Das Gesetz dient der Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD) und der Umsetzung weiterer Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts.

Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Versagung des Verlustübergangs auch bei Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft (§ 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG)

- Umsatzsteuerbefreiung von rechtlichen Betreuern und Vormündern (§ 4 Nr. 16 UStG) und Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen (§ 4 Nr. 20 a UStG)

- Wegfall der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke sowie Einführung einer Pauschalmarge bei Anwendung der Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände

- Eindämmung missbräuchlicher Gestaltungen durch Nutzung sog. Cash-GmbHs (§ 13a ErbStG)

- Vermeidung Gestaltungsmodelle mit "RETT-Blocker-Strukturen" (§ 1 Abs. 3a GrESTG)

9. Gesetz zur Abschaffung des Branntweinmonopols (Branntweinmonopolabschaffungsgesetz) vom 21. Juni 2013

Mit dem Gesetz wird die EU-Verordnung Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 umgesetzt und das Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 mit Ablauf des 31. Dezember 2107 außer Kraft gesetzt. Am 1. Januar 2018 tritt dann das Alkoholsteuergesetz mit den verbrauchsteuerrechtlichen Anschlussregelungen zu den im

Branntweinmonopolgesetz enthaltenen branntweinsteuerrechtlichen Vorschriften in Kraft. Das Gesetz führt zu einer Abschaffung der Subventionen des Bundes.

Zu Einzelheiten sowie den finanziellen Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen siehe Finanzbericht 2014 des Bundesministeriums der Finanzen.

Spezielle Hinweise

Qualität der Daten für die Gemeinden / Gemeindeverbände

Bei den Ergebnissen für die öffentlichen Haushalte ab dem 1. Vierteljahr 2008 ist zu berücksichtigen, dass die Daten über die Einnahmen, die Ausgaben und den Schuldenstand für die Gemeinden und Gemeindeverbände nur eingeschränkt aussagefähig sind. Ursache hierfür sind Datenlieferprobleme in einigen Ländern aufgrund der Einführung neuer doppischer Rechnungssysteme bei den Kommunen.

Durch die sukzessive Einführung der doppischen Buchführung bei den Gemeinden / Gemeindeverbänden in mehreren Ländern ergeben sich Schwierigkeiten bei den Vorjahresvergleichen. Durch fehlerhafte Nachweise der doppisch buchenden Kommunen und den Ausfall von statistischen Meldungen treten z. T. starke Schwankungen auf.

Die Statistischen Ämter können aufgrund ihrer knappen Kapazitäten und der engen Termine der Kassenstatistik nicht alle unterjährigen Schwankungen im Laufe des Berichtsjahres bereinigen. Daher sind die unterjährigen Ergebnisdarstellungen ab dem 1. Vierteljahr 2008 nur noch mit Einschränkungen zu verwenden. Auch das Jahresergebnis zeigt aus den o. g. Gründen Schwächen im Vorjahresvergleich.

Die länderweise Berichterstattung über die Kommunalfinanzen nach Körperschaftsgruppen und Größenklassen ist mit dem 1. Vierteljahr 2011 wieder aufgenommen worden. Aufgrund der zuvor geschilderten Schwächen bei den Kommunaldaten geschieht dies unter dem Vorbehalt einer nach wie vor eingeschränkten Datenqualität.

Neugestaltung der Einheitslastenabrechnung in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde sich auf eine Neuregelung der Einheitslastenabrechnung verständigt. Dies war notwendig da mit Urteil vom 8. Mai 2012 der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen der kommunalen Verfassungsbeschwerde von 91 Städten und Gemeinden stattgegeben und zentrale Normen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat. Als Eckpunkte der Verständigung sind zu nennen:

- Einbeziehung der vertikalen und horizontalen Umsatzsteuerverteilung rückwirkend ab dem Jahr 2007
- Berücksichtigung der nicht einheitsbedingten Effekte (sog. Färberfaktor) zugunsten der Kommunen bei der Berechnung der Lasten aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (550 Mio. Euro statt bislang 440 Mio. Euro)
- Aufrechterhaltung des Forderungsverzichts des Landes an die kommunalen Gebietskörperschaften. Für die Jahre 2007 und 2008 wird es keine Rückforderungen gewährter Zahlungen geben.
- Befristung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes. Wie das geltende Finanzausgleichsgesetz des Bundes ist das Einheitslastenabrechnungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zeitlich befristet. Die letztmalige Abrechnung der Einheitslasten ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Durch die vereinbarte Neuregelung erhält die kommunale Ebene in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013 Abrechnungsbeträge in einer Größenordnung von rund 275 Mio. Euro (Abrechnung der Jahre 2007-2011). Es ergeben sich auf der kommunalen Ebene Über- bzw. Unterzahlungen. Die neu berechneten Beträge für die Jahre 2007 -2011 werden im 4. Vierteljahr 2013 berücksichtigt und führen in Nordrhein-Westfalen auf kommunaler Ebene bei der Gewerbesteuerumlage zu Sondereffekten.

Näheres unter: [abrechnung-der-einheitslasten in nrw](#)

Gewerbesteuereinnahmen aus Offshore-Windparks in gemeindefreien Gebieten

Die Gewerbesteuereinnahmen aus Offshore-Windparks in gemeindefreien Gebieten werden in den derzeit betroffenen Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf unterschiedlicher Ebene verbucht. Während Schleswig-Holstein sie einer Gemeinde zuordnet, erfolgt die Verbuchung in Niedersachsen auf Landesebene. In der Folge sind sie für Schleswig-Holstein in den abgebildeten Gemeindesteuern (u.a. in Tabelle 2.2.1) enthalten, während sie für Niedersachsen weder bei den Landessteuern noch den Gemeindesteuern berücksichtigt werden. Aus diesem Grund erfolgt in Tabelle 2.2.1 lediglich ein nachrichtlicher-Ausweis der Gewerbesteuereinnahmen des Landes Niedersachsen.

Ab Berichtsjahr 2014 ist davon auszugehen, dass auch Mecklenburg-Vorpommern Einnahmen aus Offshore-Windparks erzielt.